

Az: S4 V 307/06
Ka

Beschluss
In dem Rechtsstreit

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer für Sozialgerichtssachen - durch Richterin Dr. Stuth am 20.07.2006 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern unter dem Vorbehalt der Rückforderung vorläufig bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz abzüglich der bereits erhaltenen Leistungen zu gewähren.

Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller.

Den Antragstellern wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwalt S. , Bremen, bewilligt.

Gründe

I.

Die Antragsteller begehren Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Sie sind Eheleute mit ihren minderjährigen Kindern und stammen aus dem Libanon. Seit 1990 lebt die Familie nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens (vgl. Urt. VG Bremen 3 AS 506/93 v. 20.07.1995) geduldet in Deutschland und erhielt bis 30.05.2005 Leistungen nach § 2 AsylbLG.

Mit Bescheid vom 02.06.2005 bewilligte ihnen die Antragsgegnerin Leistungen nur noch nach § 3 AsylbLG. Der dagegen erhobene Widerspruch ist noch nicht entschieden.

Am 02.02.2006 haben die Antragsteller Klage erhoben und den vorliegenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt mit dem Ziel, Leistungen nach § 2 AsylbLG zu bekommen. Sie tragen vor, sie könnten als Staatenlose nicht in den Libanon zurückkehren. Die zeitlichen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AsylbLG seien gegeben und sie hätten die Dauer ihres Aufenthalts auch nicht rechtsmißbräuchlich beeinflusst.

Aus der - mit großer Verzögerung vorgelegten - Ausländerakte ergibt sich, dass der Kläger zu 1. 1996 vortrug, er habe einen libanesischen „Permis de séjour“ besessen, der vor seiner Flucht in Folge von Kriegshandlungen in Beirut verbrannt und nicht wieder beschafft worden sei.

Das Stadtamt - Ausländerbehörde - hat verschiedene Versuche unternommen, die Staatsangehörigkeit der Kläger zu bestimmen.

Am 28.11.1996 antwortete die deutsche Botschaft in Beirut (Bl. 103 Ausländerakte), dass die Beschaffung von Personenstandsunterlagen u. a. für Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit äußerst schwierig und oft aussichtslos sei. Registrierort und -Nummer müssten jedenfalls angegeben werden. Die Kosten für einen Vertrauensanwalt, der Dokumente beschaffen und überprüfen könnte, betrügen 200,00 bis 500,00 US Dollar plus Gebühren. Der damalige Rechtsanwalt des Klägers legte auf Anforderung eine Auskunft der Deutschen Botschaft in Beirut vom 21.02.1997 vor, nach der Auszüge aus dem Geburtsregister nicht ohne diese Registerangabe erteilt würden, die Familie der Kläger aber nach ihren Angaben als staatenlose Kurden keine standesamtliche Registrierung habe. Die Kläger legten weiter verschiedene Dokumente vor, nach denen sie sich bei der libanesischen Botschaft in Bonn um die Ausstellung von Pässen bemüht haben (Bl. 109 ff. der Ausländerakte). Im April 2001 übersandte die Botschaft Informationen, nach denen Ausländer in Syrien zum Teil eine Karte de séjour erhalten hätten (Bl. 40 ff. GA). Am 20.02.2002 fragte die Ausländerbehörde beim Sozialzentrum an, ob die Kosten für die Passbeschaffung für die Kläger übernommen werden könnten. Gleichzeitig wurde die deutsche Botschaft in Beirut um die Nachforschungen zum Personenstand des Klägers zu 1. gebeten (Bl. 194 Ausländerakte). Im Mai 2002 fragte die Botschaft beim Ausländeramt nach, im August 2002 das Sozialzentrum.

Am 22.08.2002 teilte die deutsche Botschaft mit, dass eine Beschaffung von Dokumenten mangels dort fehlender Eintragungen über die Person nicht erfolgen könne. Aus Vermerken vom 16.10.2003 und 04.11.2004 (Bl. 213 und 239 Ausländerakte) ergibt sich, dass die Kriminalpolizei den Klägern keine türkische Staatsangehörigkeit nachweisen konnte.

Am 03.11.2004 wurden die Kläger trotz allem erneut von der Ausländerbehörde aufgefordert, Nachweise über ihre Identität vorzulegen bzw. aus dem Heimatland zu beschaffen, widrigenfalls die Sozialleistungen gekürzt werden könnten. Am 03.11.2004 wurde die Duldung der Kläger um einen Tag verlängert (Dokumentenvorlage, Bl. 225 Ausländerakte). Erneut sollte die deutsche Botschaft wegen eines Registerauszugs angeschrieben werden.

Am 21.10.2005 teilte die Ausländerbehörde dem Sozialamt Nord erneut per Formularschreiben (Bl. 263 Behördenakte) mit, die Leistungsberechtigten hätten die Dauer des Aufenthalts selbst beeinflusst durch:

Täuschung über die Identität, über die Staatsangehörigkeit oder Passvernichtung oder -unterdrückung oder der/die Leistungsberechtigte/n kommt/en seiner/ihrer Pflicht zur Passbeschaffung nicht nach.

Auf gerichtliche Nachfrage teilte die Ausländerbehörde mit, der Kläger zu 1. habe bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt von einem echten libanesischen Dokument gesprochen, das er aber nicht vorgelegt habe. Es sei erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass der Kläger zu 1. als Kurde oder Libanese im Libanon registriert und nicht staatenlos sei. Staatenlosigkeit könne nicht angenommen werden, er könne in den Besitz von Identitätspapieren gelangen. Die Staatenlosigkeit sei von den Klägern nachzuweisen, daran fehle es.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Gem. § 86 b Abs. 2 SGG ist eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Die §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO gelten entsprechend.

Für das Begehren von Leistungen nach § 2 AsylbLG hat das OVG Bremen mit Beschluss vom 09.09.2005 (2 B 177/05) einen Anordnungsanspruch im Sinne des § 86 b Abs. 2 SGG unter Aufgabe entgegenstehender Rechtsprechung bejaht (vgl. z. B. B. v. 18.01.2005 - 2 B 10/05).

Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Kürzung auf die Leistungen nach § 3 AsylbLG liegen nach summarischer Prüfung nicht vor.

Die Antragsteller haben daher einen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG, nachdem der Ablauf der 36 Monatsfrist unstreitig gegeben ist. Ihnen kann kein Rechtsmissbrauch hinsichtlich der Dauer ihres Aufenthalts vorgeworfen werden. Ihre fortlaufenden Duldungen beruhen seit Jahren auf ihrer ungeklärten Staatsangehörigkeit. Eine Abschiebung kommt daher nicht in Betracht. Die Unklärbarkeit ihrer Staatsangehörigkeit ist auch nicht auf fehlende Mitwirkung der Antragsteller zurück zu führen, so dass der Vorwurf rechtsmissbräuchlichen Verhaltens schon

...

im Ansatz unzutreffend ist. Rechtsmissbrauch setzt nach dem zitierten Beschluss des OVG Bremen vom 09.09.2005 „ein subjektiv vorwerfbares Verhalten“ voraus. Ein solches Verhalten liegt nicht vor, wenn eine Rückkehr wegen des Verhaltens des Herkunftsstaates unmöglich ist. Dabei ist schon grundsätzlich die Ansicht der Ausländerbehörde, Staatenlosigkeit sei allein von den Antragstellern nachzuweisen verfehlt. Das hat das Verwaltungsgericht Bremen im Urteil vom 19.06.2006 (4 K 2384/02) überzeugend dargelegt. Danach ist die materielle Beweislast nicht pauschal einer Seite aufzuerlegen, sondern nach den Umständen des Einzelfalls zu differenzieren (ebenso Bayerischer VGH Urt. v. 23.03.2006, 24 B 05.288,9 Juris; OVG Nordrhein-Westfalen, B. v. 14.03.2006, 18 E 924/04, Juris; VG Frankfurt/Main, Urt. v. 29.09.2005, 1 E 656/05). Bei der Frage der Erfüllung zumutbarer Anforderungen zur Beseitigung des Ausreisehindernisses im Rahmen des § 25 Abs. 5 S. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) stellen sich dieselben Fragen wie bei den Mitwirkungspflichten nach Asylbewerberleistungsgesetz. Nach der zitierten Rechtsprechung haben beide Seiten, der Ausländer und die Ausländerbehörde, Obliegenheiten. Der Ausländer muss an allen zumutbaren Handlungen mitwirken, die die Behörden von ihm verlangen, er muss aber auch eigenständig initiativ werden. Er muss seine eigenen Mittel zur Klärung der Vorfragen ausschöpfen (präzise Darstellung seiner persönlichen Verhältnisse, Kontaktaufnahme zu diplomatischen Vertretungen mit Vorlage vorhandener Papiere, ggf. zu Verwandten im Heimatland). Die Ausländerbehörde hat den Ausländer in konkreter und detaillierter Form darauf hinzuweisen, welche Mitwirkung von ihm verlangt wird. Und sie hat von sich aus das Verfahren weiter zu betreiben, die Betroffenen auf weitere, ihnen ggf. nicht bekannte Möglichkeiten aufmerksam zu machen, ihre oftmals überlegenden Kontakte und Kenntnisse einzubringen. Dass sie diesen Pflichten nachgekommen ist, hat die Behörde zu belegen. Die beschriebenen Obliegenheiten stehen im Verhältnis der Wechselseitigkeit. Wenn beide Seiten alles erfüllt haben, was von Ihnen zu verlangen ist, ohne dass das Ausreisehindernis beseitigt werden konnte, wird dieses Hindernis regelmäßig einem Dritten zuzurechnen sein. Dann liegt kein vorwerfbares Verhalten des Ausländers vor. Die Beweislastverteilung folgt der Verteilung der Verantwortungs- und Verfügungssphären und der Beweisnähe der Beteiligten (VG Bremen, 4 K 2384/02 wie zitiert, mit weiteren Nachweisen), letztlich muss auf allgemeine Beweislastregeln zurückgegriffen werden.

Nach allgemeinen Beweislastgrundsätzen hat die Behörde hier die Kürzungsvoraussetzungen zu beweisen. Die Stellungnahme der Ausländerbehörde zum angeblichen Rechtsmissbrauch der Antragsteller ist inhaltlich falsch. Es ergibt sich aus dem oben dargestellten Akteninhalt eindeutig, dass die deutsche Botschaft in Beirut bereits im Jahre 2002 mitgeteilt hat, dass eine

Beschaffung von Dokumenten mangels dort fehlender Eintragungen über die Person (des Antragstellers zu 1.) nicht erfolgen könne.

Die unterstellte türkische Staatsangehörigkeit der Antragsteller fand auch nach langwierigen kriminalpolizeilichen Ermittlungen keinen Anhaltspunkt. Die Ausländerbehörde hatte also keinen Anlass, die Antragsteller am 03.11.2004 trotz allem erneut aufzufordern, Nachweise über ihre Identität vorzulegen bzw. aus dem Heimatland zu beschaffen, mit der Kürzung von Sozialleistungen zu drohen und eine entsprechende Mitteilung an die Sozialbehörden zu senden. Es ist auch unerfindlich, warum die deutsche Botschaft erneut wegen eines Registerauszugs angeschrieben werden sollte (Bl. 225 Ausländerakte). Eindeutig ist auch, dass der Antragsteller zu 1. nicht von einem libanesischen Pass sondern von einem „Permis de séjour“ gesprochen hat, der von seiner Flucht infolge von Kriegshandlungen in Beirut verbrannt sei. Ein solches Papier erhalten nach der Auskunft der Botschaft Personen, die nicht die syrische Staatsangehörigkeit haben, sondern dort als Ausländer gelten. Es ist unerfindlich, wie die Ausländerbehörde dann zu der Schlussfolgerung kommt, der Kläger sei als Kurde oder Libanese im Libanon registriert und könne in den Besitz von Identitätspapieren gelangen.

Statt dessen ist davon auszugehen, dass ein subjektiv vorwerfbares Verhalten der Antragsteller im Hinblick auf ihre Pflicht zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung nicht vorliegt. Dabei kann offen bleiben, ob die Begriffe des subjektiv vorwerfbaren Verhaltens und des Rechtsmissbrauchs deckungsgleich sind.

Von dem generellen Vertretenmüssen bestimmter Ausreisehindernisse geht die Ausländerbehörde offenbar seit dem 01.01.2005 vorliegend und in zahlreichen anderen Fällen aus, in dem die Betroffenen über eine Duldung verfügen. Häufig ergeht dann die Mitteilung, die Betroffenen hätten ihre Mitwirkungspflichten verletzt, obwohl dies nach Durchsicht der vorliegenden und auch vieler anderer Ausländerakten inhaltlich unzutreffend ist. Die Sozialbehörde stützt darauf Kürzungen der Sozialleistungen. Die Organisation der internen Abläufe zwischen der Antragsgegnerin und der Ausländerbehörde kann jedoch nicht zum Nachteil der Antragsteller gereichen. Treten daher bei der Ausländerbehörde - aus welchen Gründen auch immer - Verzögerungen hinsichtlich der erforderlichen Informationen der Antragsgegnerin über den ausländerrechtlichen Status der Betroffenen auf oder gibt es gehäuft Anhaltspunkte für unzutreffende Hinweise zum angeblichen Fehlen von Mitwirkung, so muss sich die Antragsgegnerin das zu-

rechnen lassen. Es handelt sich bei beiden Behörden um solche der Stadtgemeinde Bremen (so bereits VG Bremen, B. v. 19.07.2005, S4 V 1255/05 und B. v. 28.07.2005, S4 V 1256/05).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 193, 186 SGG.

Der Streitwertfestsetzung bedarf es wegen § 184 Abs. 2 SGG nicht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist binnen eines Monats nach Zustellung beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,
(Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird

Falls das Verwaltungsgericht der Beschwerde nicht abhilft, wird sie dem Oberverwaltungsgericht vorgelegt.

gez. Dr. S t u t h

Für die Ausfertigung

**Kaunert
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Bremen**